
Dringlicher Antrag

der Fraktion Die Linke

Kein Übergangsgeld bei Ausscheiden aus eigenem Wunsch: Senator a. D. Braun muss auf weiche Landung verzichten

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die Zahlung von Übergangsgeld aufgrund von § 16 Abs. 1 Senatorengesetz an Senator a. D. Michael Braun einzustellen und bereits geleistete Zahlungen wegen eines fehlenden Rechtsgrunds für die Gewährung unverzüglich zurückzufordern.

Begründung:

Nach dem Ausscheiden des kurzzeitigen Senators für Justiz und Verbraucherschutz wird in Berlin über die Zahlung eines Übergangsgeldes intensiv diskutiert. Nach der Presseberichterstattung behandelt der Senat von Berlin dieses Ausscheiden als „Entlassung“ des Senators und geht deshalb davon aus, dass dem Senator a. D. ein Anspruch auf Übergangsgeld zusteht, der zu erfüllen sei.

Es erscheint nicht nachvollziehbar, dass die „Entlassung“ des Senators nach nur 12 Amtstagen mit einem „goldenen Handschlag“ in Höhe von zirka 50.000 Euro belohnt werden soll. Das Senatorengesetz trifft bereits jetzt Vorkehrungen, um bei einem Ausscheiden einer Senatorin oder eines Senators, wenn sie auf eigenen Wunsch hin erfolgt, den Anspruch auf ein Übergangsgeld auszuschließen. Eine Änderung des Senatorengesetzes ist daher für den vorliegenden Fall nicht nötig.

